

**Satzung der Großen Kreisstadt Bad Krozingen  
zur Erhebung der Gebühren für die Schulkindbetreuung  
und der Ferienbetreuung**

|                                                               |   |
|---------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Betreuungsangebot.....                                    | 2 |
| § 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung ..... | 2 |
| § 3 Gebührensätze .....                                       | 3 |
| § 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung .....               | 3 |
| § 5 Temporäre Reduzierung bzw. Schließung von Angeboten.....  | 4 |
| § 6 Gebührenschuldner .....                                   | 4 |
| § 7 Widerruf der Zuweisung .....                              | 4 |
| § 8 Schlussbestimmungen .....                                 | 4 |
| § 9 Inkrafttreten .....                                       | 4 |

## **Präambel**

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Krozingen hat am 20.01.2026 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Betreuungsangebot**

- 1) Die Große Kreisstadt Bad Krozingen betreibt die Schulkindbetreuung an der Ortsteilgrundschule Biengen mit den Außenstellen Hausen und Schlatt, der Grundschule Tunsel, der Johann-Heinrich-von-Landeck-Schule und der Max-Planck-Schule als öffentliche Einrichtungen. Die Betreuungsangebote finden außerhalb der schulpflichtigen Zeiten statt.
- 2) An den Schulen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Bad Krozingen werden ergänzend zum Schulunterricht verschiedene Betreuungsmodelle angeboten. Die aktuellen Betreuungsmodelle und -zeiten können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden.
- 3) Die Große Kreisstadt Bad Krozingen bietet bedarfsgerecht im Stadtgebiet eine Ferienbetreuung für Kinder der Klassen 1 bis 4 an. Für Familien des Hortes an der Realschule wird bei Bedarf und ausreichendem Personal ab Klasse 5 eine Ferienbetreuung angeboten.

### **§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung**

- 1) Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung erhebt der Träger Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren werden pro genutztem Betreuungsplatz und pro Monat erhoben und richten sich nach der Art des gewählten Betreuungsmodells.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Kalendermonats. Sie wird erstmals in dem Monat begründet, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind in zulässiger Weise von der Betreuung abgemeldet wird oder eine Beendigung seitens des Trägers erfolgt.
- 4) Für Kinder der vierten Jahrgangsstufe, die im folgenden Schuljahr an eine weiterführende Schule wechseln, endet die Gebührenpflicht gemäß Betreuungsvertrag zum Ende des jeweiligen Schuljahres am 31.07.
- 5) Die Betreuungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Diese Festsetzung gilt so lange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- 6) Für die städtischen Einrichtungen ist der Monat August beitragsfrei.
- 7) Eine prozentuale Anpassung der Gebühren erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn entsprechend den jährlichen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für

Kindertagesstätten. Sonstige Änderungen der Gebührensätze bleiben vorbehalten.

### **§ 3 Gebührensätze**

- 1) Für die Schulkindbetreuung werden je Betreuungsplatz Monatsgebühren erhoben. Unabhängig von den Ferienzeiten sind die Gebühren für 11 Monate zu entrichten. Das den Gebühren zugrunde liegende Betreuungsangebot richtet sich nach der Aufnahme des Kindes gemäß dem jeweiligen Betreuungsangebot gemäß §3 und §4 der Nutzungssatzung in der jeweiligen Fassung.
- 2) Die monatlichen Gebühren für die Betreuung befinden sich im Anhang 1.
- 3) Die Höhe der Betreuungsgebühren pro Monat ergibt sich aus der Höhe der Gebühr für die Betreuung an einem Tag pro Woche multipliziert mit der Anzahl der Tage im Modul.
- 4) Der Monat August ist beitragsfrei.
- 5) Abweichend von Satz 1 werden in der Ferienbetreuung zusätzlich Betreuungsgebühren je Betreuungsplatz als Wochengebühren erhoben.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- 1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung entsteht zum 1. des Monats für den das Kind angemeldet ist. Die Gebührenschuld für die Ferienbetreuung entsteht mit Beginn der Woche, für die das Kind angemeldet ist. Betreuungsgebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
- 2) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längst jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- 3) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum ersten des Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühr, die wöchentlich erhoben wird (Ferienbetreuung), ist jeweils am Montag der Woche im Voraus zu entrichten. Sollten Ferien- und Unterrichtstage in eine Woche fallen, werden die Gebühren anteilig berechnet. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder an die Stadt Bad Krozingen zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- 4) Die Gebührenschuld entfällt im Fall von behördlich angeordneten Schließungen oder bei streikbedingtem ersatzlosem Wegfall der Betreuungsleistung. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr verringert sich bei einem Wegfall des Betreuungsangebots wie folgt:
  - a. an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen: um die Hälfte
  - b. an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Tagen: um drei Viertel
  - c. an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Tagen: vollständiger Entfall der Monatsgebühr
- 5) In den Ferienzeiten entfällt die Gebührenschuld nicht.

## **§ 5 Temporäre Reduzierung bzw. Schließung von Angeboten**

- 1) Bei personellen Engpässen oder wenn Räumlichkeiten aus baurechtlichen oder hygienischen Gründen nicht genutzt werden können, können Betreuungsangebote vorübergehend eingeschränkt (Notbetreuung) bzw. eingestellt werden.
- 2) Bedarfe zur Teilnahme an der Notbetreuung nach Absatz 1 sind nachzuweisen.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Schulkindbetreuung in Anspruch nimmt, sowie diejenigen, die den Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsangebot gestellt haben.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind gem. § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 b Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) Gesamtschuldner.
- 3) Die Gebührenpflichtigen haben sämtliche, für die Festsetzung der Betreuungsgebühr erforderlichen Angaben, vollständig und der Wahrheit entsprechend anzuzeigen.

## **§ 7 Widerruf der Zuweisung**

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten im Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Zuweisung für den Besuch der Schulkindbetreuung ganz oder teilweise widerrufen werden.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Krozingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Krozingen, den 21.01.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. Kieber', written over a light blue rectangular background.

---

Volker Kieber  
Oberbürgermeister

Diese Fassung berücksichtigt Änderungen durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.02.2026.

## **Anlage 1**

### **Gebührenübersicht der Schulkindbetreuung (SKB) für das Schuljahr 2026/2027**

| <b>Betreuungsangebot</b>                                  | <b>Wochentage</b>  | <b>Uhrzeit</b>              | <b>Gebühr</b> |
|-----------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------|---------------|
| SKB1 Ortsteile<br>(Nachmittagsbetreuung)                  | Montag - Freitag   | Unterrichtsende - 15:30 Uhr | 127€          |
| SKB 2 Ortsteile<br>(Mittagsbetreuung)                     | Montag - Freitag   | Unterrichtsende - 14:00 Uhr | 57€           |
| SKB 3 Ortsteile<br>(Zusatzmodul<br>Nachmittagsbetreuung)  | Montag - Freitag   | 15:30 Uhr -16:00 Uhr        | 39€           |
| SKB 4 Landeck<br>(Nachmittagsbetreuung)                   | Montag und Freitag | Unterrichtsende - 16:00 Uhr | 84€           |
| SKB 5 Landeck<br>(Mittagsbetreuung)                       | Montag - Freitag   | Unterrichtsende - 13:30 Uhr | 40€           |
| SKB 6 Landeck<br>(Zusatzmodul<br>Nachmittagsbetreuung)    | Montag - Freitag   | 16:00 Uhr – 17:00 Uhr       | 77€           |
| SKB 7 Gesamtstadt<br>(Zusatzmodul<br>Vormittagsbetreuung) | ein Wochentag      | fünfte Schulstunde          | 16€           |
| Ferienbetreuung/<br>Woche                                 | Montag-Freitag     | 08.00 – 16:00 Uhr           | 173€          |
| Hort an der Realschule                                    | Montag - Freitag   | 12:00 - 17:00 Uhr           | 137€          |